

Staatsanwaltschaft I Berlin ein Gutachten vom Königlichen künstlerischen Sachverständigen-Verein darüber,

ob die Dekoration auf dem Karton sich als eine verbotene Nachbildung des Knut Eckwalschen Bildes im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 darstelle.

Der Sachverständigen-Verein hat »unbedenklich« die gestellte Frage verneint. Die Bleul'sche Dekoration sei zwar unzweifelhaft eine im wesentlichen identische Wiedergabe des Knut Eckwalschen Bildes; einzelne kleine Aenderungen in Details seien kaum bemerkbar und ganz unerheblich. Dennoch sei die Nachbildung keine verbotene, weil sie ein Werk der plastischen Kunst sei, eine solche aber nach § 6 Nr. 2 des oben citierten Gesetzes vom 9. Januar 1876 einem Werke der Malerei gegenüber nicht verboten sei. Die Dekoration sei ein durch Pressung hervorgebrachtes Hautrelief, das durch Farben polychrom behandelt worden; die zur Herstellung dieser Pressung dienenden Platten (Patrize und Matrize) verdanken ihre Entstehung der Thätigkeit des Bildhauers, und diese sei eine künstlerische, wobei es auf den mehr oder minder künstlerischen Wert des Bleul'schen Reliefs nicht ankomme. Ausschlaggebend sei, daß es ein Werk der plastischen Kunst sei.

Auf Grund dieses Gutachtens lehnte die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten gegen Bleul ab.

Die Verlagsanstalt legte gegen diese Zurückweisung Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft ein. Die Beschwerdeschrift des Rechtsanwaltes Dr. Samter zu Berlin tritt der Auffassung, als handle es sich um ein Werk der plastischen Kunst, mit folgenden Darlegungen entgegen:

1. Der Sachverständigen-Verein verkennt die Art der Herstellung des Bleul'schen Fabrikats; er greift aus den zur Herstellung desselben erforderlichen vielfachen Manipulationen eine einzige und zwar eine verhältnismäßig oberflächliche, die Reliefausdrückung, heraus, und beurteilt hiernach die ganze Herstellung.

Diese ist vielmehr derart erfolgt, daß zunächst nach dem geschützten Original bezw. der Photographie eine Chromolithographie derselben auf glatter Fläche in der bekannten Art, wie Chromolithographien hergestellt werden, nämlich durch Zeichnung auf den Stein, Herstellung der farbigen Steine und Abzug der Bilder von diesen angefertigt ist.

Dieser Buntdruck stellt das Bild wesentlich dar, seine künstlerische Wirkung ist die eines Bildes, d. h. durch Linien und Farben auf der Fläche.

Lediglich zur Erhöhung dieser Wirkung in einzelnen Partien des Bildes erfolgt nunmehr die Ausdrückung des fertigen Bildes als Relief. Zu diesem Behuf werden Platten hergestellt und zwar nicht von einem Bildhauer, sondern von einem Graveur mittels einer Schablone durch Ausschöhlen derselben; mittels dieser Platten (Stempel) erfolgt dann die Ausprägung des Bildes in den reliefartig hervorzuhebenden Partien. Zum Beweise dieser Herstellungsart wurde auf Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen für Chromodruck, Kaufmann Henning, Ritterstraße 111, Bezug genommen; diese reliefartige Ausdrückung ist jetzt bei Chromolithographien ein häufig angewandtes Verfahren.

2. Wie ein Blick auf den Karton zeigt, sind durchaus nicht alle Teile des Bildes ausgedrückt, sondern nur einige wenige, besonders die Umrisse der Körper der beiden Personen. Alle übrigen Partien, insbesondere die einzelnen Körperteile, die ganze Landschaft und alles Beiwerk, ist gar nicht als Relief behandelt; sie sind nicht ausgedrückt und hinsichtlich ihrer liegt nur ein Flächenbild vor.

Dies ergibt, daß die zur Reliefierung benutzten Platten nicht das ganze Bild oder auch nur die wesentlichsten Teile, sondern lediglich einzelne Teile derselben enthalten. Würde man diese Platten in einer farblosen Masse ausdrücken, so würde niemand darin den Gegenstand des Knut Eckwalschen Bildes, nicht einmal die beiden Gestalten desselben erkennen.

Es liegt durchaus nicht eine Darstellung des Eckwalschen Bildes in plastischem Hautrelief vor, welches hinzutretend polychrom behandelt ist, sondern es liegt ein bunter Flächendruck vor, welcher in einzelnen Partien durch Prägung hervorgehoben ist. Ich bemerke hierbei, daß das Bild zeichnerisch gar nicht auf die Prägung Rücksicht nimmt, d. h. gar nicht die durch Prägung hervorzuhebenden Flächen, wie erforderlich wäre, verlängert; infolge dessen wirken die ausgeprägten Stellen durchweg verkürzt, — ein Beweis, wie die Prägung durchaus nebensächlich und der Buntdruck das einzig Wesentliche ist. Der Karton wirkt weder plastisch, noch ist er durch ein plastisches Verfahren im wesentlichen hergestellt, — er kann also nicht als ein Werk der Plastik erachtet werden.

3. Wenn § 6 al. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst als nicht verbotene Nachbildung erklärt, so ist dabei nur seine Absicht, die künstlerische Verwertung eines Sujets auf dem Gebiete einer anderen Kunst zu ermöglichen; er will aber nicht gestatten, daß ein Bild durch eine mechanische Plastik nachgebildet werde. Nimmt man nun selbst an, daß hier ein Werk der Plastik überhaupt vorliegt, so ist dies zweifellos ein mechanisches Kunstwerk. Das plastische Werk, um das allein es sich hier handelt, ist der Reliefkarton, nicht etwa die Platten, die zu seiner Ausprägung benutzt sind. Letztere haben keinen eigenen Kunstzweck, sie sollen nicht zur ästhetischen Befriedigung oder auch nur zum Anschauen dienen, sie sind allein Mittel zur Herstellung des Kartons, welcher allein vom Beschauer gesehen wird und welcher allein das fertige Werk ist. Die Platte funktioniert hier nicht anders als der Meißel des Bildhauers, als der Pinsel des Malers.

Daß der Karton nun aber nicht ein Kunstwerk sondern ein mechanisches Werk ist, ergibt sich allein daraus, daß er durch ein rein mechanisches Verfahren in Tausenden von Exemplaren hergestellt und vom Stein abgezogen und ausgeprägt wird.

4. Wollte man aber selbst in den Platten ein plastisches Kunstwerk, das nach § 6 al. 2 cit. erlaubt wäre, finden, so würde daraus die Erlaubtheit des Reliefkartons noch nicht zu folgern sein. Dann würde die Platte in Metall oder sonst irgend einer Masse hergestellt und vertrieben werden dürfen; aber es würde daraus noch nicht folgen, daß ein anderes Werk, das diese Platten nicht wiedergibt, sondern nur mittels ihrer und anderer Kunstmittel hergestellt ist, darum ebenfalls ein Werk der plastischen Kunst sei. Der Karton würde auch dann für sich selbst zu beurteilen sein, und würde lediglich ein auf mechanischem Wege hergestelltes Werk, welches ganz oder jedenfalls zum wesentlichen Teil ein Werk der Zeichenkunst ist, bleiben.

Die Oberstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde als unbegründet zurück und beschränkt sich in der zurückweisenden Verfügung auf die Motivierung:

Der angefochtene Bescheid entspreche dem Ergebnis der Ermittlungen. Neue Thatsachen, welche zu einer anderen Beurteilung der Sache führen könnten, seien in der Beschwerdeschrift nicht geltend gemacht.

Irgend ein materielles Eingehen auf die Ausführungen der Beschwerdeschrift, oder ein Einholen neuer Gutachten ist nicht erfolgt.

Die Angelegenheit hatte für die Verlagsanstalt nicht ausreichende Bedeutung, um sie durch Antrag beim Kammergericht auf Einleitung des Strafverfahrens oder durch Beschreitung des Zivilrechtsweges weiter zu verfolgen.

Bermischtes.

Vom Postwesen. — Ueber eine neue, bisher nicht bekannt gewordene Vereinbarung der deutschen Postverwaltungen über die Postwertzeichen berichtet die »Magdeburger Zeitung«:

Im Gebiete der bayerischen und der württembergischen Postverwaltung werden bekanntlich besondere Postwertzeichen ausgegeben und verbraucht. Ein Brief, welcher eine Freimarke der Reichspostverwaltung